



STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

AB-Gusstech GmbH

Schweinheimer Str. 34

63743 Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sachgebiet Umweltrecht und Verbraucherschutz

Sachbearbeitung Simon Frickel

Dienstgebäude Pfaffengasse 11

Zimmer-Nummer 012

Geschäftszeichen 1/3622-Gusstech-13-Fri

Telefon (0 60 21) 330-1385

Telefax (0 60 21) 330-679

E-Mail simon.frickel@aschaffenburg.de

Datum 16.03.2023

Immissionsschutzrecht;

Erlass nachträglicher Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte im Zuge der neuen TA Luft 2021 sowie der Bündelung der bisher ergangenen Auflagen zur Luftreinhaltung bezüglich der Eisengießerei der AB-Gusstech GmbH, Schweinheimer Str. 34, 63743 Aschaffenburg

Anlagen

Empfangsbekanntnis (g. R.)

Kostenanforderung

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Für die am Standort Schweinheimer Str. 34, 63743 Aschaffenburg, betriebene Eisengießerei werden folgende Auflagen festgesetzt und die in den bisher erteilten Genehmigungen oder Anordnungen festgesetzten Emissionsbegrenzungen werden durch die im nachfolgenden erneut aufgeführten Auflagen ersetzt bzw. ergänzt:
 - I.1 Abgase sind an den Entstehungsstellen, z.B. beim Schmelzen, beim Chargieren und in den Bereichen Sandregenierung, Sandaufbereitung, Formerei, Gießen, Kühlen, Ausleeren, Kernmacherei und Gussputzen soweit wie möglich zu erfassen.
 - I.2 An den jeweiligen Emissionsquellen (EQ) der genannten Teilanlagen dürfen im Abgas nachfolgend genannte Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschritten werden. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

Rathaus · Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720
Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE 33 ASA
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1
außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg
Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 26 STA 000 001 916 58
Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr |
Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr
Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung
Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde
verwenden oder QR-Code scannen



**BAYERISCHER
UNTERRHEIN**

BAYERN IN RHEIN-MAIN



a) Ofenrandabsaugung Elektroschmelzofen (EQ A)

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

b) Sandaufbereitung, Kernsandmischer (EQ E)

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

c) Strahlhaus, -trommel (EQ F)

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

d) 35 m Abluftkamin mit Teilabluftströmen E-Filter, Gießstreckenabsaugung Formanlagen, Abkühlstrecke große Formanlage sowie Hallenabluft (EQ O)

- Benzol 3 mg/m³
- Formaldehyd 5 mg/m³
- Summe der Stoffe nach Klasse I gemäß TA Luft, Ziffer 5.2.5 (insb. Benzol, Formaldehyd, Phenol und Toluol) 20 mg/m³
- Für die Summe der Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ anzustreben, eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ darf nicht überschritten werden.
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

e) Kühlhaus kleine Formanlage – Abluftkamin (EQ N)

- Benzol 4 mg/m³
- Formaldehyd 5 mg/m³
- Summe der Stoffe nach Klasse I gemäß TA Luft, Ziffer 5.2.5 (ins. Benzol, Formaldehyd, Phenol und Toluol) 20 mg/m³
- Für die Summe der Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ anzustreben, eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ darf nicht überschritten werden.
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

f) Teil-Abgasstrom der Trockenzone des Durchlauftrockners, Kernmacherei (EQ L)

- Formaldehyd: bei einem Massenstrom der gesamten Anlage von 12,5 g/h oder mehr eine Massenkonzentration von 5 mg/m³

g) Zentralabsaugung – Abgas der Warm-Box-Kernschießmaschinen (EQ K)

- Formaldehyd: bei einem Massenstrom der Gesamtanlage von 12,5 g/h oder mehr eine Massenkonzentration von 5 mg/m³
- Summe der Stoffe nach Klasse I gemäß TA Luft, Ziffer 5.2.5 (insbesondere Phenol und Formaldehyd): Bei einem Massenstrom der Gesamtanlage von 0,1 kg/h oder mehr eine Massenkonzentration von 20 mg/m³
- Für die Summe der Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ anzustreben, eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ darf nicht überschritten werden.

h) Kernmacherei, Aminwäscher (EQ D)

- Dimethylpropylamin (DMPA) 5 mg/m³

I.3 Das grundsätzliche nach TA Luft, Ziffer 5.2.7, geltende Emissionsminimierungsgebot bleibt von den Emissionsbegrenzungen unberührt. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, zum Beispiel durch Veränderungen bei den Einsatzstoffen zur Kern- und Formherstellung, sind auszuschöpfen.

I.4 Die vorhandenen Alarmierungsschwellen der kontinuierlich registrierenden Staubmessgeräte sind an die neuen Staubgrenzwerte anzupassen.

I.5 Kontinuierliche Messungen

Die unter I.2 a) bis I.2 e) aufgeführten Emissionsquellen sind grundsätzlich mit kontinuierlichen Messeinrichtungen für staubförmige Emissionen auszustatten, welche die festgelegten Emissionsbegrenzungen überwachen.

Für die unter I.2 d) aufgeführte Emissionsquelle 35 m – Kamin (EQ O) wird wie bisher folgende abweichende Verfahrensweise festgelegt: In den Teilströmen I und II - „Abluft Gießstrecken und Kühlstreckeneinhausung große Formanlage“ und „Dachabsaugung Gießerei Halle 8a“ – sind im Abstand von jeweils drei Jahren diskontinuierliche Staubmessungen durchzuführen. Die kontinuierliche Messeinrichtung im Teilstrom „Elektrofilter“ ist weiter zu betreiben.

Werden bei den diskontinuierlichen Emissionsmessungen in den Teilströmen I oder II Massenkonzentrationen an Gesamtstaub > 5 mg/m³ festgestellt, sind für die Überwachung der EQ O kontinuierliche Messeinrichtungen nachzurüsten.

Für die kontinuierlichen Messungen wird hinsichtlich der Bezugsgrößen, Auswahl der Messeinrichtungen, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse, Kalibrierung und Funktionsprüfungen auf die Ziffern 5.3.3.3 – 5.3.3.6 der TA Luft 2021 verwiesen.

Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung sollen nach der

Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) in Verbindung mit DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchgeführt werden.

Die Kalibrierungen der Messeinrichtungen sind nach einer wesentlichen Änderung und im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (im folgenden unteren Immissionsschutzbehörde) innerhalb von zwölf Wochen nach der Kalibrierung / Funktionsprüfung vorzulegen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die Messergebnisse einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte sind durch den Anlagenbetreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

I.6 Diskontinuierliche Messungen

Für die unter I.2 d) bis I.2 h) festgelegten Emissionsgrenzwerte, mit Ausnahme Gesamtstaub, ist alle drei Jahre wiederkehrend durch Messungen deren Einhaltung nachzuweisen. Der bisherige Messturnus für die diskontinuierlichen Messungen ist fortzuführen.

Der Nachweis ist zu führen von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Die festgelegte Anforderung bei einer Messung ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Ansonsten wird für die Einzelmessungen auf die Ziffer 5.3.2 der TA Luft 2021 verwiesen.

I.7 Hinsichtlich der Energieeinsparung, einschließlich elektrischer Energie und zur effizienten Energienutzung wird auf die Ziffer 5.2.11.2 der TA Luft 2021 hingewiesen.

I.8 Fristen

Außer für Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff sind die unter I.2 genannten Emissionsgrenzwerte bereits festgelegt und gelten daher unmittelbar.

Die unter I.2 genannten Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub sind ab dem 01.12.2024 einzuhalten.

Die unter I.2 genannten Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sind spätestens ab dem 01.12.2029 einzuhalten.

II. Die Kosten dieses Bescheides hat die AB-Gusstech GmbH zu tragen.

III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Firma AB-GUSStech betreibt am Standort Schweinheimer Str. 34, 63741 Aschaffenburg eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Eisengießerei. Durch das Inkrafttreten der neuen TA Luft am 01.12.2021 ergeben sich neue Anforderungen an den Betrieb der Eisengießerei. Auch gilt es zur besseren Übersichtlichkeit, die bisher ergangenen Auflagen zur Luftreinhaltung am Standort, die sich mittlerweile über mehr als 35 Jahre erstrecken für alle Beteiligten darzustellen.

Bisherige Genehmigungssituation inkl. der anzupassenden Werte:

Bescheid Aktenzeichen	Datum vom	Auflage	Anlagenteil	Schadstoff anzupassender Grenzwert <i>Kursivschrift</i>	– in	Grundlage neue TA Luft Ziffer...
2/32-bu-re-z	25.08.1987	II.A.1.5	Aminwäscher	pH-Wert < 2		5.4.3.7/8
2/32-bu-re-z	25.08.1987	II.A.1.7	Kernsandmischer	<i>Staub</i> (20 -> 10 mg/m ³)		5.2.1
2/32-bu-re-z	25.08.1987	II.A.2.1	Sandaufbereitung	<i>Staub</i> (20 -> 10 mg/m ³)		5.2.1
2/32-bu-re-z	25.08.1987	II.A.3.1	E-Filter	<i>Staub</i> (20 -> 10 mg/m ³)		5.2.1
2/3217-stu-he-z	23.12.1993	II.1.7.1	Alarmwert Leitstand	<i>Staub</i> (20 -> 10 mg/m ³)		5.2.1

2/3213-kl	25.06.1998	4.2.1.1.2	Schmelzofen	<i>Staub</i> (20 -> 10 mg/m ³)	5.2.1
2/3213-kl	25.06.1998	4.2.1.3.1	Sandaufbereitung	<i>Staub</i> (20 -> 10 mg/m ³)	5.2.1
2/3213-kl	18.06.1999	4.4.1.2	Gussputzerei	<i>Staub</i> (20 -> 10 mg/m ³)	5.2.1
2/3213-kl	18.06.1999	4.4.1.3.2	Lackieranlage (stillgelegt)	Lackpartikel	--
3/3628-Linde-2-hef	20.07.2016	V	35-Abluftkamin (Gießstrecke kleine und große Formanlage, Abkühlstrecke große Formanlage, Elektrofilter)	Benzol*; Formaldehyd; Summe Klasse I – Stoffe TA Luft (insb. Benzol, Formald., Phenol, Toluol), <i>Gesamtstaub</i> (20 -> 10 mg/m ³)	5.2.5, 5.2.7.1.1, 5.4.3.7/8, 5.2.1
3/3628-Linde-2-hef	20.07.2016	I	Trockenofen Kernmacherei	Formaldehyd	5.2.7.1.1
3/3628-Linde-2-hef	20.07.2016	II	Zentralabsaugung Kernmacherei	Formaldehyd; Summe Klasse I – Stoffe TA Luft (insb. Phenol und Formald.)	5.2.5, 5.2.7.1.1
3/3628-Linde-2-hef	20.07.2016	IV	Kühltunnel – kleine Formanlage	Benzol*; Formaldehyd; Summe Klasse I – Stoffe TA Luft (insb. Benzol, Formald., Phenol, Toluol)	5.2.5, 5.2.7.1.1, 5.4.3.7/8
3/3622-Gussteich-2-rup	18.08.2017	I.3	Kernmacherei - Aminwäscher	Dimethylpropylamin (DMPA)	5.4.3.7/8

*Emissionsminimierungsgebot für Benzol

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist als untere Immissionsschutzbehörde für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sachlich und gem. Art. 22 Abs. 1 GO örtlich zuständig.

Die unter **Ziffer I** getroffenen Anordnungen basieren auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können u. a. Anordnungen getroffen werden, um die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten sicherzustellen.

Die Gießerei ist gemäß Ziffer 3.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach BImSchG und unterliegt den Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 2.4). In den bisher erteilten Genehmigungen wurden verschiedene Auflagen zur Luftreinhaltung festgesetzt, welche entsprechend anzupassen sind.

Auch ist gemäß der Ziffer 5.4.3.7/8 der TA Luft für Eisengießereien zukünftig für Gesamt – C ein Emissionswert von 50 mg/m³ anzustreben, die Massenkonzentration von 150 mg/m³ darf nicht überschritten werden.

Die Vorgaben zu Messplätzen, Einzelmessungen und kontinuierlichen Messungen sind in Ziffer 5.3 der TA Luft festgelegt. Messberichte für diskontinuierliche Messungen, Kalibrierungen oder Funktionsprüfungen bei kontinuierlichen Messstellen sind spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Aufgrund des Massenstrom für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, der Anlage von größer 3 kg/h gilt für die relevanten Staubquellen die Pflicht der kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentration für staubförmige Emissionen. Die vorhandenen Emissionsquellen sind bereits mit entsprechenden Messeinrichtungen ausgestattet. Ausnahme ist der 35 m – Kamin, hier gilt das Schreiben der Stadt Aschaffenburg vom 15.01.2015 weiter. Es ist jedoch eine neue Reaktionsschwelle festzulegen, bis wann eine diskontinuierliche Messung akzeptiert wird. Als neue Reaktionsschwelle wird wie bisher 50% des Emissionsgrenzwertes für staubförmige Emissionen festgelegt, d.h. wenn eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ an staubförmigen Emissionen im gewichteten Mittel überschritten wird, ist die Emissionsquelle mit kontinuierlichen Messeinrichtungen auszurüsten.

Die Auflagen ergehen daher nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Weniger einschneidende Maßnahmen kommen vorliegend nicht in Betracht, sodass die Auflagen auch erforderlich sind. Die Anordnungen sind ebenfalls angemessen, da den Interessen der Allgemeinheit auf Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen größeres Gewicht als dem nötigen Betreiberaufwand beizumessen ist.

Die Kostenlastentscheidung nach **Ziffer II** dieses Bescheids ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Danach hat die Firma AB-Gusstech GmbH die Kosten zu tragen, da diese als Betreiber der o. g. Anlage die Amtshandlung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG) veranlasst hat.

Die Gebührenhöhe gemäß **Ziffer III** richtet sich nach Art. 1, 2, 5 Abs. 1 und Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummer 8.I.0/1.9.1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz). Die Höhe der Gebühr spiegelt den Verwaltungsaufwand aller an diesem Verfahren beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wider. Für die nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG beträgt der Gebührenrahmen 150 – 15.000 €. Hierfür wird eine Gebühr von 1.500,00 € erhoben.

Die Kosten werden nach Art. 15 KG mit der Kostenentscheidung, spätestens mit Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist, fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.
Marc Busse
Amtsleiter